



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. April 2024

Nummer 15

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>100 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsbund Rhein-Ruhr S. 133</p> <p>101 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln S. 135</p>	<p>102 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Münster an einem Standort in Münster S. 137</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>103 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 139</p>
---	--

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 100 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsbund Rhein-Ruhr

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 03. April 2024

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 18.03.2024 bekannt.

#### Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung  
des Beschlusses der Verbandsversammlung  
vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 24.10.2007

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 10.12.2008

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 07.12.2021

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 23.03.2022

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 13.06.2022

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 06.12.2023

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung  
vom 18.03.2024

#### I.

**§ 15 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

#### **§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(2) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen

Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.

#### II.

**§ 15 Abs. 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

#### **§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen pro

Kalenderjahr pro Person begrenzt.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).

#### III.

**§ 15 a Abs. 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:**

#### **§ 15 a Sitzungsgeld**

- (1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.
- (2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie sonstige Mitglieder im Sinne von § 15 Absatz 4 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.

Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.

#### IV.

**In § 27 wird einer neuer Absatz 15 eingefügt:**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

(14) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. März 2024 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.

Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung. Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.

i.A. Ioanna Rott

## 101 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.05-01-K-22-060, 53.05-01-K-22-11

Düsseldorf, den 21. März 2024

### Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von vier Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

#### Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität zu Köln mit Datum vom 26.08.2022 zu Az. 53.05-01-K-22-060, vom 28.02.2023 zu Az. 53.05-01-K-22-115, vom 02.05.2023 zu Az. 53.05-01-K-23-026 und vom 01.08.2023 zu Az. 53.05-01-K-23-054 Genehmigungsbescheide gemäß § 11 GenTG mit folgenden Verfügungen und Rechtsbehelfsbelehrungen erteilt:

**Az: 53.05-01-K-22-060**

#### Verfügender Teil:

I.

1.  
Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage im Forschungsgebäude des Zentrums für Molekulare Medizin (ZMMK), Robert-Koch-Straße 21 in 50931 Köln (Bescheid vom 25.02.2010 zu Az. 53.02.01-K-1.38/08), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.  
Die Genehmigung umfasst die 2. Erweiterung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema:  
„Isolierung von HIV-1 und HCV neutralisierenden Antikörpern“.

3.  
Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.38/08, 53.02.01-K-1.36/11, 53.02.01-K-1.111/15, 53.02.01-K-1.115/16, 53.02.01-K-1.32/17, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.100/18 und 53.05-01-K-22-

028 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.1935\_2.Erweiterung vom Juli 2022 ist zu beachten.

**Az: 53.05-01-K-22-115**

#### Verfügender Teil:

I.

1.

Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage im Forschungsgebäude des Zentrums für Molekulare Medizin (ZMMK), Robert-Koch-Straße 21 in 50931 Köln (Bescheid vom 25.02.2010 zu Az. 53.02.01-K-1.38/08), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten zu dem Thema:

„Untersuchungen zu den Wechselwirkungen von ethA und dem ESX-1 Sekretionssystem von Mycobacterium tuberculosis und dem Wirkmechanismus der antivirulenten Substanz S3“.

3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.38/08, 53.02.01-K-1.36/11, 53.02.01-K-1.111/15, 53.02.01-K-1.115/16, 53.02.01-K-1.32/17, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.100/18, 53.05-01-K-22-028 und 53.05-01-K-22-060 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2221 vom 07.02.2023 ist zu beachten.

**Az: 53.05-01-K-23-026**

#### Verfügender Teil:

## I.

1. Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage im Forschungsgebäude des Zentrums für Molekulare Medizin (ZMMK), Robert-Koch-Straße 21 in 50931 Köln (Bescheid vom 25.02.2010 zu Az. 53.02.01-K-1.38/08), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten zu dem Thema:  
„Generierung eines *Mycobacterium tuberculosis*-Stamms mit rot fluoreszierendem Protein (DsRed2)“.

3. Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.38/08, 53.02.01-K-1.36/11, 53.02.01-K-1.111/15, 53.02.01-K-1.115/16, 53.02.01-K-1.32/17, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.100/18, 53.05-01-K-22-028, 53.05-01-K-22-060 und 53.05-01-K-22-115 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4. Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.  
Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.1947\_1. Erweiterung vom 12.04.2023 ist zu beachten.

**Az: 53.05-01-K-23-54**

**Verfügender Teil:**

## I.

1. Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen im Forschungsgebäude des Zentrums für Molekulare Medizin (ZMMK), Robert-Koch-Straße 21 in 50931 Köln (Bescheid vom 25.02.2010 zu Az. 53.02.01-K-1.38/08), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

## 2.

Die Genehmigung umfasst die Fortsetzung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Isolierung von HIV-1 und HCV neutralisierenden Antikörpern“, jetzt unter dem Titel „Identifizierung von latent HIV-1 infizierten T-Zellen“.

## 3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.38/08, 53.02.01-K-1.36/11, 53.02.01-K-1.111/15, 53.02.01-K-1.115/16, 53.02.01-K-1.32/17, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.100/18, 53.05-01-K-22-028, 53.05-01-K-22-060, 53.05-01-K-22-115 und 53.05-01-K-23-026 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

## 4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 04.07.2023 zu Az. 45110.1935\_3. Erweiterung ist zu beachten.

**Die vier Genehmigungsbescheide enthalten die folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die vier Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit von 12.04. bis einschließlich 26.04.2024 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Bezirksregierung Köln**, Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10 in Köln, Zimmer H 159

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Bezirksregierung Köln unter 0221 147 2813.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gelten die vier Bescheide auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Die vier Genehmigungsbescheide können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) unter den jeweiligen Aktenzeichen angefordert werden.

Dritte können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erheben.

**Hinweis zum Datenschutz**

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 135

**102 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Münster an einem Standort in Münster**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.05-M-1.36/19

Düsseldorf, den 21. April 2024

**Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Münster an einem Standort in Münster**

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität Münster mit Datum vom 14.11.2023 einen

Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Az: 53.05-M-1.36/19**

**Verfügender Teil:**

1.  
Der Universität Münster, Schlossplatz 2 in 48149 Münster, wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage am Universitätsklinikum Münster, Institut für Molekulare Virologie (IVM) im Zentrum für Molekularbiologie der Entzündung (ZMBE) Gebäude 2350, Von-Esmarch-Straße 56, 48149 Münster (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.07.2022, Az. 53.05-M-1.87/17, zuletzt geändert mit Bescheid vom 01.06.2023, Az. 53.05-01-M-22-044), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.  
Die Genehmigung umfasst die Durchführung der gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 zu dem Thema:

„Reversgenetische Analyse von porcinen, aviären und humanen Influenzaviren vom Typ H1, H5 und H7“, Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2227\_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 1),

sowie die Fortführung der gentechnischen Arbeiten zu den Themen:

- „Reversgenetische Analyse von porcinen, aviären und humanen Influenzaviren“, Stellungnahme ZKBS zu Az. 45110.1808\_2. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 2)
- „Regulation der Polymerase-Aktivität des Influenza-A-Virus durch posttranslationale Ubiquitin-Modifikationen“, Stellungnahme der ZKBS zu Az. 45110.1971\_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 3)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Influenzaviren mit Hilfe reversgenetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS zu Az. 45110.1972\_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 4)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Influenzaviren mit Hilfe reversgenetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS zu Az. 45110.1993\_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 5)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Influenzaviren mit Hilfe reversgenetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS

zu Az. 45110.1994\_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 6)

soweit die Empfängerorganismen den in der Sicherheitseinstufung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.11.2023 zu Az. 53.05-01-M-23-021 unter Ziffer II. Nr. 2) f) bis v) bewerteten Empfängerorganismen entsprechen.

3.  
Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.05-M-1.87/17, 53.05-01-M-22-037 und 53.05-01-M-22-044 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.  
Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen der ZKBS zu den Az.

45110.2227\_1. Erweiterung,  
45110.1808\_2. Erweiterung,  
45110.1971\_1. Erweiterung,  
45110.1972\_1. Erweiterung,  
45110.1993\_1. Erweiterung und  
45110.1994\_1. Erweiterung, jeweils in der Fassung vom 08.08.2023, sind zu beachten.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich

der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit von 12.04.2024 bis einschließlich 26.04.2024 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 unter 0251 492 6195

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) unter dem Az. 53.05-M-1.36/19 angefordert werden.

Dritte können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erheben.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 137

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **103 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

##### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 22.11.2023 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2022 gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2022 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	482.948,69 €
2. Umlaufvermögen	1.918.629,60 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.983,50 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>2.413.561,79 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	224.590,11 €
3. Rückstellungen	1.664.368,73 €
4. Verbindlichkeiten	467.353,93 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12.378,51 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>2.413.561,79 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	1.458.950,76 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.458.950,76 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00 €</b>

Die Finanzrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.305.219,45 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.231.944,11 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.275,34 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.833,53 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.324,20 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.509,33 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	76.784,67 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	76.784,67 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	603.595,68 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	28.600,07 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>708.980,42 €</b>

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 22.11.2023 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 19.03.2024

gez. Dr. Coenen  
Verbandsvorsteher







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf